

Plakatieren verboten

Der Verfassungsgerichtshof wies Anträge des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien zur Plakatierungsverordnung der Bundespolizeidirektion Wien ab.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hatte sich mit einem Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) Wien hinsichtlich der Gesetzwidrigkeit von Bestimmungen der Plakatierungsverordnung der Bundespolizeidirektion (BPD) Wien auseinanderzusetzen. Anlässlich der Plakatierung an einer Baustelleneinfriedung und auf einem Baum ergingen gegen den Berufungswerber mehrere Straferkenntnisse der BPD Wien aufgrund des Verstoßes gegen § 1 Abs 2 iVm § 2 der Plakatierverordnung (Verordnung der BPD Wien vom 31. Jänner 1983 betreffend das Anschlagen von Druckwerken an öffentlichen Orten – PlakatierVO) iVm § 49 MedienG.

Die für diesen Fall relevanten Bestimmungen der PlakatierVO lauten u. a.:

„§ 1 (1) Auf Grund des § 48 des Mediengesetzes ... wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angeordnet, dass das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken ... an öffentlichen Orten im Gebiet der Stadt Wien nur

a) an Flächen, die offensichtlich zum Anschlagen von Druckwerken bestimmt sind, oder

b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs 2 angeführten Beschränkungen fallen, erfolgen darf.

(2) Das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der re-

ligiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen. ... Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um das Anschlagen von Druckwerken an offensichtlich hiezu bestimmten Flächen handelt. ...

§ 2 Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt oder daran mitwirkt ..., begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hiefür gemäß § 49 des Mediengesetzes bestraft.“

Im Berufungsverfahren gegen die Straferkenntnisse der BPD stellte der UVS Wien beim Verfassungsge-

richtshof gemäß Art 139 Abs 1 iVm Art 129a Abs 3 und Art 89 B-VG die Anträge, die gesamte Verordnung der BPD, in eventuelle § 1 Abs 2 dieser Verordnung, in eventuelle im § 1 Abs 2 dieser Verordnung die Wendungen „oder von Einfriedungen“ und „an Bäumen“ jeweils als gesetz- bzw. verfassungswidrig aufzuheben. Begründend führte der UVS aus, dass die BPD den – der Verordnung zu Grunde liegenden – Verordnungserlassungsakt dem UVS nicht im Rahmen der Amtshilfe gemäß Art 22 Abs 1 B-VG zur Verfügung gestellt habe. Nach Ansicht des UVS sei

die gesamte Verordnung nicht gesetzmäßig zustande gekommen und auf Grund der faktischen Unüberprüfbarkeit ihrer gesetzmäßigen Erlassung aufzuheben, zumal ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip vorliege. Ist ein Gericht oder eine sonst zur Anfechtung von Verordnungen berufene Behörde nicht in der Lage, das gesetzmäßige Zustandekommen einer Verordnung zu überprüfen, könne von einer Gesetz- bzw. Verordnungswidrigkeit derselben ausgegangen werden. Zum anderen habe die BPD keine Ermittlungen zum maßgeblichen Lebenssachverhalt

zu weit gehend zurück, weil im vorliegenden Fall offenkundig die Aufhebung der Worte „oder von Einfriedungen“ sowie „an Bäumen“ in § 1 Abs 2 der PlakatierVO ausreichen würde. Die Anträge auf Aufhebung der Worte „oder von Einfriedungen“ und „an Bäumen“ wies der VfGH ab, mit der Begründung, dass das – grundsätzliche – Verbot des Plakatierens „unmittelbar an Außenflächen von Einfriedungen sowie an Bäumen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich“ sei. Die BPD habe bei der Erlassung dieser beiden Passagen – ohne weitere Ermittlungen – davon ausgehen können, dass diese Bestimmungen öffentlichen Interesses des Ortsbildungsschutzes (Bauordnung für Wien) und des Natur- und Umweltschutzes (Wiener Baumschutzgesetz) dienen.

Der Umstand, dass an öffentlichen Orten in Wien nicht ausreichend Flächen für das Plakatieren bestünden, sei vom UVS nicht behauptet worden. Nach Ansicht des VfGH führt ein Verstoß gegen die verfassungsgesetzliche Verpflichtung zur Amtshilfe nicht zur Gesetzwidrigkeit der betreffenden Verordnung. „Es besteht darüber hinaus auch keine verfassungsrechtliche Regelung, die den VfGH ermächtigen würde, in einem Fall wie dem hier vorliegenden über den behaupteten Verstoß gegen die Verpflichtung zur Amtshilfe gemäß Art 22 Abs 1 B-VG zu erkennen.“

VfGH-Erkenntnis,
3.10.2006, V53/05, V78/05
Andreas Bachofner



Wildes Plakatieren: In Wien verboten.

angestellt und ihren politischen Willen an Stelle nachvollziehbarer Überlegungen gesetzt. Außerdem lägen die Bestimmungen des § 1 Abs 2 PlakatierVO nicht im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung, zumal das absolute Verbot, Druckwerke an Einfriedungen und an Bäumen zu plakatieren, nicht vom Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getragen sein könne.

Der VfGH wies die Anträge des UVS, die Verordnung zur Gänze bzw. den gesamten § 1 Abs 2 der Verordnung aufzuheben, als